

Regionalverband Großraum Braunschweig

- Untere Landesplanungsbehörde -



„Bodenabbau Wiedelah“

Vorhaben der Raulf Kies GmbH & Co. KG

Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins am 29.08.2023

Verfahrensführende Behörde: Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband)
Frankfurter Straße 2 in 38122 Braunschweig
(Raumordnungsverfahren bzw. Raumverträglichkeitsprüfung)

Verhandlungsleitung: Cornelia Golumbeck
unterstützt von: Anna Kuhlmann
Lucas Strobel
Daria Schmückner

Zeit: 10:00 Uhr bis 13:35 Uhr

Ort: H+ Hotel Goslar
Krugwiese 11, 38640 Goslar

Hinweise:

Die PPT-Präsentationen und weitere Informationen zum Erörterungstermin finden Sie auf der Verfahrenswebsite unter nachfolgendem Link: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/>

Inhaltsverzeichnis

1) Begrüßung und Einführung: Das Raumordnungsverfahren / die Erörterung	3
2) Kurzvorstellung Vorhaben	3
3) Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung öffentlicher Stellen	3
a) Raumverträglichkeit	3
b) Umweltverträglichkeit	9
4) Nächste Schritte	12
Anlagen.....	14

1) Begrüßung und Einführung: Das Raumordnungsverfahren / die Erörterung

Frau Golumbeck (Regionalverband Großraum Braunschweig, untere Landesplanungsbehörde - im Folgenden: Regionalverband) eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr, begrüßt die Teilnehmenden und beginnt mit einer kurzen Erläuterung des Ablaufs der raumordnerischen Prüfung (siehe Präsentation des Regionalverbands). In diese sind alle in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie auch der Öffentlichkeit eingeflossen und auf ihre Wesentlichkeit und Erörterungsbedürftigkeit hin bewertet worden. Frau Golumbeck macht deutlich, dass bei den Stellungnahmen in diesem Fall insbesondere die der Öffentlichkeit nicht die Quantität bzw. Anzahl, wie oft ein Belang eingebracht wurde, zähle, sondern die Qualität der vorgebrachten Einwendungen und ob TÖB diesen Hinweis bislang noch nicht gegeben hätten.

2) Kurzvorstellung Vorhaben

Die Vorhabenträgerin stellt das Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ vor. Dabei geht Sie insbesondere auf die Gründe für die Suche nach einem neuen Standort ein. Das in Goslar ortsansässige Unternehmen wolle in der Region tätig bleiben. Am bestehenden Kieswerk Heiningen, das sich in der Restauskiesung befinde, sei allerdings keine Erweiterungsgenehmigung möglich. Die Vorhabenträgerin erläutert den beabsichtigten groben Ablauf der Lagerstättengewinnung (Aufschluss der Lagerstätte und darauffolgender Abbau) (siehe Präsentation der Vorhabenträgerin).

3) Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung öffentlicher Stellen

a) Raumverträglichkeit

Frau Golumbeck geht die wesentlichen Inhalte durch und erläutert das geplante Vorgehen. Sie bittet die Vorhabenträgerin, die jeweils aufgerufenen Inhalte zu erwidern, nachdem die wesentlichen Belange einzeln nach Thema durch die Mitarbeitenden des Regionalverbands vorgetragen wurden. Anschließend bestehe für die Stellungnahme-Gebenden und die weiteren Anwesenden die Möglichkeit für Rückfragen und weiteren Austausch zur Erörterung des Sachverhalts.

Nr. 1 Wasserwirtschaft

Der Gutachter von FUGRO berichtet von der Durchführung der vorlaufenden Stichtagsmessung. Es seien drei Grundwassermessstellen betrachtet worden, wobei zwei der drei Messstellen zum Netz der Landesmessstellen gehörten (Karte 1 im Anhang und Antragsunterlagen, Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, Anhang 1). Hierbei sei der Datenstand genommen worden, der derzeit bei der Landesdatenbank zur Verfügung stand. Die dargestellte Langzeitmessreihe zeige an der Station Wiedelah A2 hierbei einen absoluten Tiefstand von 120,01 m NN (Absolutwasserstand) (Abbildung 1-2 im Anhang und Antragsunterlagen, Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, S. 6).

Das aufgezeigte Fazit solle stärker erläutert werden, wird aus der Öffentlichkeit gefordert. FUGRO erwidert, dass das Fazit nach derzeitigen Stand ein Trockenwetterzustand bei einmaliger Messung beschreibe. Da-

raufhin wird um eine Definition des Trockenwetterzustands gebeten. FUGRO antwortet, dass es sich bei einem Trockenwetterzustand um Niedrigwasser handele, eine Messung in der Regel allerdings bei Mittelwasserstand erfolgen solle (*nachträglicher Hinweis durch die Vorhabenträgerin: Die im Gutachten vorgeschlagenen Messstellen entlang des Vorhabengebietes sollen im nächsten Schritt errichtet werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Trockenwetterzustand für das Wasserdargebot des Grundwasserkörpers als Extremzustand betrachtet wurde*).

Vom Beregnungsverband Lengde kommt die Frage auf, inwieweit sich dieser Trockenzustand auf das Grundwasser und den Wasserstand im benachbarten Wiedelaher See auswirke. FUGRO erläutert anhand der Karte (Karte 2 im Anhang und Antragsunterlagen, Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, Anhang 5) dass eine Aufhöhung des Grundwasserspiegels im Norden des Abbaus sich auf den südlichen Bereich des Wiedelaher Sees auswirken könne, es nach Berechnungen aber zu einer Aufhöhung im Bereich des Wiedelaher Sees kommen werde. Ergänzend führte er an, dass durch den verbleibenden Damm geringfügige Auswirkungen weiter auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. FUGRO fügt weiter hinzu, dass der Grundwasserstand nicht den Wasserspiegelstand im Wiedelaher See darstelle und der Wasserspiegel hier erstmal nicht berechnet worden sei. Vom Beregnungsverband Lengde wird ein hydraulisches Gutachten für den Oberflächen-Wasserstand gefordert, da der Wasserstand für die Entnahme entscheidend ist und die Wasserrechte für den Beregnungsverband gesichert werden müssten. Der Beregnungsverband Wiedelah unterstützt diesen Vorschlag; zudem wird angemerkt, dass beide Beregnungsverbände eine mögliche Absenkung des Wasserspiegels als problematisch bewerten. FUGRO erwidert, dass es im nördlichen Bereich eher zu einer Erhöhung anstatt einer Absenkung kommen werde.

Im Folgenden werden aus den Reihen der Öffentlichkeit mögliche Auswirkungen einer Minderung des Grundwassers auf die Wohngebiete erfragt. FUGRO gibt an, dass bei 0 – 7 cm Minderung keine große Veränderung zu erwarten sei. Weiterhin wird die einmalige Messung an nur einem einzigen Tag kritisiert, diese sei nicht repräsentativ. FUGRO erwidert, dass aufgrund des starken Gefälles im Grundwasserkörper keine wesentlich anderen Zahlen herauskommen würden.

Der Landkreis Goslar möchte wissen, ob die schwankenden Grundwasserstände auch zur schwankenden Grundwasserständen beim Wiedelaher See führen können? Wenn dies so wäre, hätte es auch Auswirkungen auf die Vegetation am Ufer. Des Weiteren wird gefragt, ob ein Überlauf in die Oker zu befürchten sei oder ob es sich um ein geschlossenes System handele? FUGRO antwortet, dass der Grundwasserspiegel gleich zum Wiedelaher See ist und die Schwankungen im Bereich von +/- 2 m zu erwarten seien. Eine hydraulische Berechnung erfolge anschließend im Planfeststellungsverfahren. Von einem Überlaufen könne nicht ausgegangen werden. Der Landkreis Goslar macht in diesem Zusammenhang auf die übergelaufenen Kiesgruben in Vienenburg beim Hochwasserereignis 2017 aufmerksam, daher könne ein Überlaufen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Umweltverbände wird ergänzt, dass das Worst-Case-Szenario der Stadt Goslar betrachtet werden müsse, auch, da im Bereich des Eckergrabens Abbauszenarien denkbar seien (*nachträglicher Hinweis durch die Vorhabenträgerin: Mit dem hundertjährigen Hochwasser und dem HQ_{extrem} (1,5-facher Wert des HQ_{100}) wurde bereits das Worst-Case-Szenario der Stadt Goslar betrachtet. Zudem ist der angesprochene Bereich des Eckergrabens ohnehin nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen*). Laut Anmerkung des LBEG sei eine Erweiterung nach Osten hin kaum vorstellbar, da die dortigen Vorkommen nicht für Betonkies geeignet seien.

Das Forstamt Clausthal erkundigt sich, welche Auswirkungen fallende Wasserstände auf die umliegenden Waldbestände (nördlich und westlich angrenzend) und den Wurzelwasserhaushalt der Bäume haben könnten. FUGRO bekräftigt, dass in dem Bereich das Grundwasser eher aufgehört werde und der Forst westlich der Oker liege, sodass diese Lage den Einfluss des Abbaus nochmals verringern werde.

Aus der Öffentlichkeit wird gefragt ob die Verdunstung aufgrund klimawandel-bedingter stärkerer Hitze und Trockenheit mit eingerechnet worden sei. Dies sei laut FUGRO der Fall. Außerdem wird nachgefragt, ob der veränderte Grundwasserstand einen Einfluss auf die im Siedlungsbereich vorhandenen Wärmepumpen haben könnte. Auswirkungen auf Wärmepumpen sind laut FUGRO nicht zu erwarten. Vom LBEG wird ergänzt, dass der Klimawandel nicht Teil der beauftragten Gutachten sein könne. Die Frage müsse sein, ob das geplante Kieswerk soweit auf den Grundwasserstand einwirken werde, dass es nicht zulässig sein könne. Aus Sicht des LBEG sei dieser Fall bei einer Änderung von bis zu 7 cm nicht zu erwarten.

Eine Privatperson merkt die auffälligen Anstiege beim Grundwasserstand der relevanten Messstellen an, nachdem das alte Kieswerk (am Standort des heutigen Wiedelaher Sees) den Betrieb eingestellt hat. Laut FUGRO seien dafür keine weiteren Randbedingungen bekannt, daher könne er sich zu diesem Zusammenhang nicht äußern. Die Privatperson fordert eine erklärbare Darstellung der signifikanten Unterschiede beim Grundwasserstand, ggf. im weiteren Verfahren (*red. Hinweis: Die Prüfung dieses Sachverhalts ist erfolgt und liegt dem Regionalverband vor. Sie kann auf der Verfahrenswebsite eingesehen werden*).

Nr. 2 Wasserwirtschaft

FUGRO erwidert, dass der Datenstand genommen wurde, der auch zur Verfügung gestanden habe. Grundlagen der Geodaten 5 des LBEGs seien nicht Bestandteil des Anforderungsprofils gewesen. Bezüglich der Feststellung von Düngemitteln erklärt er, dass geringe Auswirkungen von Nitrat an der Messstelle Wiedelah A2 bemerkt worden seien. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 3 Wasserwirtschaft

FUGRO berichtet, dass der angeforderte Grundwasser-Gleichenplan (Karte 3 im Anhang) nachgereicht wurde. Wiedelah A2 sei als bester Messpunkt ausgewählt und herangezogen worden. Da dort ein steiles Grundwasser-Gefälle festgestellt worden sei, würden die Auswirkungen des Abbaus, verglichen mit dem bestehenden Wiedelaher See, eher als geringer eingeschätzt. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 4 Wasserwirtschaft

FUGRO erläutert, dass es mengenmäßig kaum Beeinträchtigungen auf das Grundwasser im Trinkwasserschutzgebiet durch den Abbau geben werde, dies wäre eher noch über die steigende Verdunstung der Fall. Bezüglich der Beschaffenheit des Grundwassers merkt er an, dass bestimmte chemische Verbindungen (wie z.B. Phosphate) ausfallen könnten, insgesamt aber von einer geringen chemischen Beeinflussung ausgegangen werden könne.

Nr. 5 Wasserwirtschaft

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der Folgenutzung ausreichend Flachwasserzonen im Abbaufeld 1 sowie Feld 6 vorgesehen seien und dies insgesamt zu einer deutlichen Aufwertung führen werde. Ein Böschungswinkel von 1:10 könne aus Sicht des Unternehmens nicht an jeder Stelle realisiert werden, weil dann zu viel wertvolles Material nicht gewonnen werden könne.

Aus der Öffentlichkeit wird angemerkt, dass der geplante Badesee erst in 25 Jahren nutzbar sein werde.

Frau Golumbeck antwortet, dass der endgültige Rekultivierungsplan hier nicht vertieft erörtert werde. Dieser werde im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren detailliert thematisiert und sei entsprechend Gegenstand der Planfeststellung.

Nr. 6 Wohnen

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Goslar (ehemals Stadt Vienenburg) im Bereich des Bebauungsplans Wi002 aus dem Jahr 1966 landwirtschaftliche Nutzung vorgegeben wird (*red. Hinweis: Die FNP-Änderung beruht auf einer Abstimmung zwischen dem LBEG, dem Regionalverband, dem ArL Braunschweig und der Stadt Goslar (vorher Stadt Vienenburg), um den gemeindlichen Wünschen zur Siedlungsentwicklung nachkommen zu können.*)

Laut Auffassung der Stadt Goslar bleibe der gültige Bebauungsplan rechtskräftig und entfalte dadurch die Wirkung als Wohngebiet. Frau Golumbeck verweist auf den abgestimmten, gültigen FNP, an den der Bebauungsplan anzupassen sei. Aktuell ist der Bebauungsplan Wi002 nicht an den aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Goslar angepasst. Im aktuellen FNP ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Nr. 7 Natur und Landschaft, Naturschutz

Der Gutachter von Umwelt & Planung Dr. Theunert erwidert, dass die Festlegungen im Regionalplan Harz berücksichtigt worden und Teil der Wirkungsprognose in Teil 4 seien. Jedes Schutzgut sei in den Unterlagen aufgenommen worden.

Nr. 8 Verkehr

Der Gutachter von Zacharias Verkehrsplanungen erläutert, dass das geplante Abbaugebiet genau an der Landesstraße liege und diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und somit nutzbar sei. Dennoch benennt er die Mängel, die er in dem Gutachten auch beschrieben habe: Er verweist insbesondere auf den schmalen Gehweg unter der Bahnbrücke sowie die Gefährdung der Grundschulkinder. Derzeit gebe es kein Lkw-Fahrverbot durch die Ortslage, da scheinbar kein Bedarf hierfür bestehe. Das Gutachten stelle eine Verdoppelung der Lkw-Fahrten mit zusätzlichen 70 Fahrten pro Tag dar und dies im Verhältnis zu den bereits heute existierenden Fahrten zu dem Betonwerk. Rein rechtlich sehe Zacharias Verkehrsplanungen keine Notwendigkeit für eine Einschränkung oder Unzumutbarkeit, da die Mängel unter der Berücksichtigung der vorhandenen und zusätzlichen Verkehrsmengen als eher gering einzuschätzen seien.

Aus Sicht der Umweltverbände sei es enttäuschend, dass die Lenkung des Schwerverkehrs nach Norden bislang nicht erfolgt sei, obwohl dies mündlich zugesichert wurde. In der Landesplanerischen Feststellung müsste demzufolge stehen, dass das Verkehrsaufkommen nach Norden verlaufen solle, insbesondere um auch die Situation mit der Grundschule zu entlasten. In Sachsen-Anhalt sei in einem ähnlichen Verfahren die Verkehrsführung vorgegeben worden. Zacharias Verkehrsplanungen entgegnet, dass eine Führung des Verkehrs nach Norden nicht nur Vorteile mit sich bringe. So sei die Straße nach Süden breiter und der Verkehr sei schneller auf der Autobahn. Die Landesstraße nach Norden dagegen sei schmaler, nicht mehr auf dem

Stand der Technik und der Radverkehr werde hierauf geführt. Die Einschränkung der Durchfahrt sei theoretisch möglich durchzusetzen, jedoch nur für die vom Werk ausfahrenden Lkw realistisch umsetzbar. Ausnahmeregelungen könnten im weiteren Verfahren geregelt werden.

Folgende Anmerkungen, Fragen und Hinweise zum Verkehrsbereich werden von Privatpersonen aus der Öffentlichkeit eingebracht:

Es wird angemerkt, dass die Sicherheit der Anwohner und insbesondere der Grundschulkinder vorrangig gegenüber dem Ein- und Ausfahren der Lkws sein sollte. Des Weiteren wird gefragt, ab wann die Belastung durch ein Verkehrsaufkommen als unzumutbar gelte. Laut Zacharias Verkehrsplanungen gebe es keinen Grenzwert für die Unzumutbarkeit von Verkehrsbelastungen. Um die Zahlen in eine Größenordnung zu setzen wird angeführt, dass, wenn das in Wiedelah zu erwartende Aufkommen nicht zumutbar sei, weite Bereiche von größeren Städten an Hauptstraßen nicht bewohnbar sein würden.

Weiterhin wird nachgefragt, ob saisonale Schwankungen landwirtschaftlicher Verkehre in die Verkehrsbeurteilung mit eingeflossen seien. Der mögliche Einfluss der „Rübenkampagne“ (durch die Zuckerfabrik in Schladen) im Herbst werde im Gutachten vermisst. Die Rüben-Lkw, die Nordzucker in Schladen beliefern, würden bereits jetzt durch Wiedelah fahren, so ein Vertreter aus der Öffentlichkeit. Laut Zacharias Verkehrsplanungen entsprächen die vorgenommenen Zählungen den Empfehlungen für Verkehrserhebungen, sie seien mit anderen vorliegenden Daten abgeglichen worden und seien plausibel. Das Verkehrsaufkommen werde vermutlich auch während der „Rübenkampagne“ nicht grundlegend anders sein. Zacharias Verkehrsplanungen bietet an, für die weiterführenden Verfahren eine eigene Zählung während der Zeit der „Rübenkampagne“ nachzuholen (*red. Hinweis: Die zusätzliche Zählung wurde unterdessen durchgeführt und ist in ein aktualisiertes Verkehrsgutachten eingeflossen, das auf der Verfahrenswebsite zur Verfügung gestellt wird*).

Die zusätzliche Belastung mit Lkw, die das Betonwerk erzeugt, wird nachgefragt. Laut Zacharias Verkehrsplanungen treten hierbei 50-60 Fahrten auf, die mit dem Betonwerk in Verbindung gebracht werden können. Ebenfalls wird sich von der Öffentlichkeit erkundigt, welche Verkehre vom und zum geplanten Kieswerk abseits des Schwerverkehrs zu erwarten seien. Insgesamt werde mit jeweils ca. 20 privaten oder unternehmenseigenen Pkw pro Richtung und Tag gerechnet, so Zacharias Verkehrsplanungen.

Zum Sicherheitsempfinden für Schulkinder wird angemerkt, dass die vorhandene Mittelinsel aufgrund ihrer geringen Breite ungeeignet sei, eine Bedarfslichtsignalanlage („Ampel“) könne besser als Querungssicherung geeignet sein. Hierzu gibt es an dieser Stelle keine Erwiderung, dies wurde zuvor bereits behandelt. Im Folgenden wird aufgegriffen, dass der ausgewählte Zähltag in einigen Bundesländern, so auch im angrenzenden Sachsen-Anhalt, ein Feiertag (Fronleichnam) gewesen sei. Zacharias Verkehrsplanungen widerlegt diese Aussage: der Tag sei in Sachsen-Anhalt kein Feiertag gewesen, nur im Süden Deutschlands, was keinen Einfluss auf die Verkehre vor Ort gehabt habe.

Laut einer Anmerkung seien Überholvorgänge „Lkw-Rad“ innerorts in Wiedelah zukünftig nicht mehr sicher möglich und würden dadurch den Verkehr aufhalten. Zacharias Verkehrsplanungen erwidert, dass diese Verkehre schon jetzt aufträten und ein Lkw bei zu geringem Überholabstand weiter hinter dem Rad fahren müsse.

Anschließend wird die Saisonalität des Verkehrsaufkommens hinterfragt: danach seien je nach Jahreszeit zu bestimmten Zeiten zwei bis drei Mal so viele Lkw-Fahrten zu erwarten, die beim Erreichen bestimmter Werte nicht mehr zumutbar sind. Zacharias Verkehrsplanungen und die Vorhabenträgerin entgegnet, dass die saisonalen Unterschiede aufgrund nicht mehr so kalter Winter abgenommen hätten, viele Kunden auch

das ganze Jahr über Beton nachfragten und die maximal im Gutachten angenommenen Werte mit 70 Fahrten bereits deutlich oberhalb des tatsächlich im Jahr zu erwartenden Durchschnitts (63 Fahrten) lägen.

Nr. 9 Verkehr

Dieser Punkt wurde bereits in den vorherigen Erörterungen diskutiert. Zacharias Verkehrsplanungen verweist erneut auf verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation, die jedoch nicht ursächlich mit dem Vorhaben zusammenhängen.

Nr. 10 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen führt aus, dass nach Straßengesetz das Land als Straßenbaulastträger für den Ausbau von Landesstraßen verantwortlich sei und nicht die Vorhabenträgerin. Zum Thema wird aus der Öffentlichkeit angemerkt, dass die Stellungnahme der Stadt Goslar, nach der der Verkehr auf dem bestehenden überörtlichen Straßennetz abgewickelt werden könne, falsch sei. Vom NLStBV wird dazu erwidert, dass ein Ausbau der Landesstraße kommen müsse und die bisher schon vorhandenen Probleme bei mehr Schwerlastverkehr noch größer werden könnten. Die Stadt Goslar fügt hinzu, dass der Ausbauzustand der Straße innerhalb der Ortslage Wiedelah für das Vorhaben nicht zumutbar sei. Als Gründe werden die nicht vorhandenen Querungshilfen für Fußgänger, die nicht vorhandene Regelung für die Engstelle an der Bahnunterführung und die überlasteten Auffahrten an der Autobahn und Bundesstraße genannt. Zu diesem Punkt erfolgt keine weitere Erwidern, da die Thematik in zuvor angeführten Belangen bereits mitbehandelt wurde.

Nr. 11 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen verweist auf das Gutachten. Ein Rechtsabbiegegebot wäre aber grundsätzlich möglich.

Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 12 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen stimmt den in der Stellungnahme genannten Bedingungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrtsstraße grundsätzlich zu. Diese seien allerdings Gegenstand späterer Verfahrensschritte zur Genehmigung des Vorhabens.

Aus der Öffentlichkeit wird nachgefragt, ob eine Abdeckung der beladenen Lkw mit Planen vorgeschrieben werden könne, um übermäßige Belastung durch herabwehenden Staub zu verhindern. Von der Vorhabenträgerin wird darauf erwidert, dass Kunden des Unternehmens grundsätzlich dazu aufgefordert seien. Unabhängig davon seien sie nach StVO auch dazu verpflichtet. Es wird jedoch angezweifelt, dass sich darangehalten werde. Dies liege aber nicht im Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin.

Nr. 13 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen erwidert bezüglich der Anwendung der Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt) gegenüber der Richtlinie zur Anlage von Landstraßen (RAL), dass aufgrund der Lage des Vorhabengebietes weitestgehend außerhalb der Ortslage Wiedelaha auch die Anwendung der RAL denkbar sei, wie in der Stellungnahme gefordert wurde. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 14 Verkehr

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die L 511 / L 90 erwidert Zacharias Verkehrsplanungen, dass der Zustand der Straße insgesamt durch die Mehrbelastung mit Schwerverkehr schlechter werden wird, diese Mehrbelastung aber nicht unzumutbar für den Straßenzustand sei. Da sich die Straßenbehörden hierzu bereits unter Nr. 10 geäußert haben, gibt es hierzu keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Nr. 15 Verkehr

Die hier aufgeworfene Thematik wurde bereits in den vorherigen Erörterungspunkten diskutiert.

Nr. 16 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen bekräftigt seine Aussage: aus gutachterlicher Sicht sei an der Einmündung der L 511 / L 90 in die B 82 keine Lichtsignalanlage erforderlich. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

b) Umweltverträglichkeit

Nr. 17 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Umwelt & Planung Dr. Theunert führt aus, dass die Bedingungen für Feldlerchen im Bereich des geplanten Abbaus nicht ideal seien. Abstände zu störenden vertikalen Strukturen (Baumreihen, Wohnbebauung) seien nicht groß genug. Der vorhandene Lebensraum werde sich daher ohnehin verringern. Die Lebensräume für die Feldlerche im benachbarten Bereich Sachsen-Anhalts seien generell besser. Im weiteren Verfahren seien Maßnahmen für die Feldlerche denkbar. Vorkommen des Rebhuhns seien laut Umwelt & Planung Dr. Theunert genau in dem Bereich gefunden worden, der für die Siedlungsentwicklung (Wohnbebauung) vorgesehen ist.

Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 18 FFH-Verträglichkeit

Umwelt & Planung Dr. Theunert spricht von zwei in der Nähe liegenden FFH-Gebieten in Sachsen-Anhalt. Eins der FFH-Gebiete sei nicht Teil des Untersuchungsrahmens gewesen, wurde in einem aktualisierten Gutachten, das der verfahrensführenden Behörde vorliegt, aber bereits berücksichtigt. Das Gutachten wird auf der Verfahrens-Website bereitgestellt. Vom Landkreis Harz wird davon unabhängig eine Prüfung und separate Darstellung des FFH-Gebiets „Ecker- und Okertal“ gewünscht (*red. Hinweis: In einer aktualisierten Fassung des Gutachtens, die dem Landkreis Harz zum Erörterungstermin noch nicht vorlag, wurde diese Forderung bereits umgesetzt. Die neue Fassung ist maßgeblich für Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit und wird auf der Verfahrenswebsite zur Verfügung gestellt*).

Nr. 19 Vorhabenalternativen

Die Vorhabenträgerin erläutert die Alternativstandorte anhand verschiedener selbstgesteckter Kriterien: Wichtiges Kriterium sei das Vorhandensein von Wasser gewesen, da gewaschene Kiese und Sande für die Betonproduktion benötigt würden. Diese Voraussetzung sei beim Gebiet Bühne nicht gegeben gewesen. Bei anderen Standorten entlang der Oker würde sich der Abbau ggf. in Zone II oder III A des Trinkwasserschutz-

gebiets Börßum-Heiningen befinden und wäre damit nicht realisierbar. Der Standort Stötterlingen in Sachsen-Anhalt sei in der Prüfung ausgeschieden, weil hierfür nur noch Sonderregelungen für den bestehenden Abbau vorlägen, aber keine neuen Rohstoffflächen erschlossen werden dürften (*nachträglicher Hinweis der Vorhabenträgerin: Es läuft derzeit ein Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Im Aufschluss befinden sich diese Flächen noch nicht. Einschränkend wird ergänzt, dass nach Bergrecht nur in einem kleinen Zeitfenster, bis 1995 diese Sonderregelung auslief, ein Abbau beantragt werden konnte*).

Vom LBE wird ergänzt, dass das Vorranggebiet in Sachsen-Anhalt bereits durch Abbau belegt sei sowie im Ilsetal bei Stötterlingen Bergrecht bestehe, was den Kiesabbau dort schwer möglich mache. Die Erläuterungen zur Voraussetzung des bei den Alternativstandorten zwingend benötigten Wassers zur Wäsche der Kiese und Sande werden vom Landkreis Harz akzeptiert. Aus der Öffentlichkeit werden genauere Begründungen, warum die Alternativstandorte Handorf bei Peine und Harlingerode nicht in Frage kämen, obwohl diese eine bessere Bewertung in der im Gutachten enthaltenen Tabelle hätten, erbeten. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei Harlingerode die bewegte Topographie und die geringe Mächtigkeit (außerhalb der Niederterrasse) schlechter bewertet worden sei, bei Handorf sei das fehlende Grundwasser ausschlaggebend für eine schlechtere Bewertung gewesen. Die in der Tabelle im Gutachten benannte Fläche „Wiedelah 15“ sei im Übrigen nicht mit der Antragsfläche „Wiedelah 14“ gleichzusetzen ist, sondern stelle eine mögliche Alternative dar. Aus der Öffentlichkeit wird gefordert, beim Alternativenvergleich die vorliegende Vergleichstabelle nachzubearbeiten und die Antragsfläche deutlicher ins Bewertungsverhältnis zu den Alternativflächen zu setzen (*red. Hinweis: Eine überarbeitete Version der Antragsunterlage liegt unterdessen vor und wurde in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit mit einbezogen, sie kann auf der Verfahrenswebsite eingesehen werden.*).

Nr. 20 Schutzgut Mensch (Schall / Lärm)

Der Gutachter von GTA gibt an, dass in der TA Lärm Vorgaben zur Berechnung des Lärms in unterschiedlichen Oktaven gemacht werden, daher seien die Ergebnisse auch für diese tieffrequenten Geräusche im Gutachten enthalten. Aus der Öffentlichkeit wird auf die Wahrnehmung von Geräuschen bei Personen verwiesen. GTA entgegnet, dass die TA Lärm auf den verständigen Durchschnittsmenschen abgestellt sei und keine gesonderte Beurteilung von besonders gefährdeten Personengruppen vorgesehen sei.

Eine Privatperson hinterfragt, wie die Messorte für die Schall- und Lärmbelastung ausgewählt worden seien. Einige Orte, die näherliegen, wie z.B. die Kreuzung Schneckenkamp / Weidenstraße, seien nicht mit betrachtet worden. GTA erwidert, dass nach TA Lärm maßgebliche Immissionsorte zu betrachten seien. Dies soll für das weitere Verfahren nochmals geprüft werden (*red. Hinweis: Laut Vorhabenträgerin wurde die besagte Kreuzung sowie weitere Orte, die noch näher zum Emissionsort liegen, bereits in der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung / GTA Akustik betrachtet und in den Rasterlärmkarten in der Anlage zum Gutachten erfasst*).

Ein Vertreter der Öffentlichkeit erkundigt sich, wie der Unterschied in der Betrachtung von 80 db(A) zur höchsten Belastung von 116 db(A), ausgelöst durch die Arbeit des Brechers, zustande gekommen sei. GTA entgegnet, dass laut TA Lärm Mittelwerte für die Ausbreitungskarten des Lärms anzuwenden seien; dadurch, dass der Brecher nur an acht Stunden am Tag liefe, ergebe sich dieser Wert als Ausgangswert für die Berechnung.

Eine Privatperson möchte wissen, ob diese Vorgaben in der TA Lärm zukünftig angepasst würden. Daraufhin antwortet GTA, dass die aktuelle TA Lärm seit 1998 gültig sei und derzeit in Überarbeitung sei. Frau Golumbeck verweist darauf, dass im jetzigen Verfahren die gültige Fassung angewendet werden müsse.

Nr. 21 Schutzgut Mensch (Schall / Lärm)

Die Anwendung der Richtwerte ist abhängig von der Einstufung der umliegenden Wohngebiete als „Allgemeines Wohngebiet“. Laut der Stadt Goslar seien die bestehenden gültigen Bebauungspläne „einfache Bebauungspläne“ ohne entsprechende Festsetzungen. Daher ist es korrekt, den Richtwert für „Allgemeine Wohngebiete“ anzuwenden.

Nr. 22 Schutzgut Mensch (Schwermetalle)

Der Gutachter des TÜV Nord stellt die Ergebnisse der nachgereichten Untersuchung zur Schwermetallbelastung des voraussichtlich durch den Abbau freigesetzten Staub vor (siehe Präsentation des TÜV Nord). Dafür seien umliegende Messpunkte gewählt worden, die auch Worst-Case-Betrachtungen enthalten sind (z.B. im Bereich des bestehenden Betonwerks). Die TA Luft sei hierbei maßgeblich und lege Grenz- und Irrelevanzwerte fest. Die Untersuchung habe ergeben, dass im Bereich der Wohnbebauung die Irrelevanzwerte durchgängig unterschritten würden, nur im Bereich des Betonwerks lägen die Werte für die Staubbelastung darüber. Bezüglich der Schwermetallbelastung sei nur der Oberboden relevant. Die Untersuchung liefere hierzu das Ergebnis, dass durch den Abbau des Oberbodens max. 4,9 % (je nach Stoff unterschiedlich, hier: Arsen) der zulässigen zusätzlichen Schadstoffmengen auftreten würden, daher lägen die Werte bei allen Stoffen unterhalb der Irrelevanzgrenze. Das LBEG erkundigt sich, ob die Wirkung der ca. 4 m hohen Verwallungen um das Abbaugelände berücksichtigt worden seien. Laut TÜV Nord hätten die Verwallungen keine Auswirkungen auf die Verbreitung des Staubs. Außerdem seien alle Windrichtungen im Mittel ihres Auftretens in die Ergebnisse einbezogen worden.

Eine Privatperson erkundigt sich nach den Auswirkungen der höheren Belastungen, die im Bereich des Sportplatzes, der auch für Schulsport genutzt wird, aufträten. TÜV Nord erwidert, dass die Werte für die gesamte Staubbelastung am Sportplatz bei ca. 1,2 – 1,5 µg/m² lägen, was deutlich unterhalb der Grenzwerte sei.

Aus der Öffentlichkeit sowie den Umweltverbänden wird angemerkt, dass in die Untersuchung die Staubbelastung entlang der Ortsstraße nicht aufgenommen worden sei. Daraufhin erwidert TÜV Nord, dass diese als Verkehrsemissionen gälten und daher nicht dargestellt werden müssten. Laut StVO dürften von Lkw keine erheblichen Emissionen (Staub und Wasser) abgegeben werden.

Zu den angenommenen Emissionen des Brechers, dass hier offenbar falsche Werte herangezogen wurden. Im Gutachten gibt es abweichende Angaben von 10 % Brecherleistung (15.000 t/a) und 25 % der Brecherleistung. Sollte die 25 % Leistung maßgeblich sein, würden deutlich höhere Belastungswerte herauskommen. TÜV Nord verspricht, dieser Frage nachzugehen und – sollten hier falsche Angaben im Gutachten zugrunde gelegt worden sein – die Werte neu zu berechnen (*red. Hinweis: Die Neuberechnung durch den TÜV Nord liegt dem Regionalverband unterdessen vor und wurde in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit mit einbezogen*).

Nr. 23 Schutzgut Mensch (Staubbelastung)

TÜV Nord führt an, dass bei der Prüfung zur Übertragung von meteorologischen Daten auch der Höhenzug des Harly berücksichtigt worden sei. Zur Datenauswertung liege die allgemeine Windsituation zu Grunde. Die ablenkende Wirkung des Harly konnte belegt werden und sei in die im Gutachten aufgezeigte Windsituation, die den Mittel eines ganzen Jahres wiedergibt, mit eingeflossen, so TÜV Nord.

Aus den Reihen der Öffentlichkeit wird gefragt, woher die meteorologischen Daten stammten und wie mit Daten der Wetterstation Braunschweig Rückschlüsse auf das Wetter in Wiedelah gezogen werden könnten. Laut TÜV Nord gebe es kaum Verfahren, wo Messdaten unmittelbar vor Ort zur Verfügung stünden. Es sei ein Gutachten ausgewertet worden, das untersucht, ob die Wetterstation für die Datenerhebung geeignet sei. Dies sei laut des Gutachtens grundsätzlich der Fall. Die Messdaten seien demnach so für den Standort Wiedelah umgesetzt worden, dass sie auf die lokalen Verhältnisse (z.B. ablenkende Wirkung des Harly auf den Wind) passen.

Auf Nachfrage einer Privatperson kündigt TÜV Nord an, dass die Quellenangabe, die diese Sachverhalt belegt, zur Verfügung gestellt werden könne. Frau Golumbeck bittet darum, die Quellen an den Regionalverband zu schicken, damit die sie auf der Internetseite des Regionalverband veröffentlicht werden können (*red. Hinweis: Die angeforderten Quellenangaben wurden unterdessen nachgereicht. Dem Regionalverband liegen zwei Gutachten der IfU GmbH (Privates Institut für Analytik) vor, die den Sachverhalt erläutern. Die Gutachten können aufgrund von Eigentumsrechten nicht auf der Verfahrenswebsite zur Verfügung gestellt werden*).

Nr. 24 Schutzgut Mensch

Dieser Punkt wurde bereits in den vorherigen Erörterungen diskutiert. Die Vorhabenträgerin macht deutlich, dass Maßnahmen zur Verbesserung notwendig und denkbar seien, es aber nicht alleinige Aufgabe der Vorhabenträgerin sein könne, diese umzusetzen. Sie ergänzt, dass die Überquermöglichkeiten nicht optimal seien. Gemeinsam entwickelte Maßnahmen seien möglich und sollten auch in Zukunft zusammen mit den Straßenämtern erarbeitet werden. Dafür zeige sie sich als Vorhabenträgerin offen.

Nr. 25 Schutzgut Boden

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ein Bodenschutzkonzept im weiteren Verfahren angefertigt werde, wie in der Stellungnahme gefordert. Über die notwendige Begleitung durch einen Sachverständigen habe die Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Die Vorhabenträgerin verfüge hierzu aber bereits über Erfahrungen aus früheren Vorhaben.

4) Nächste Schritte

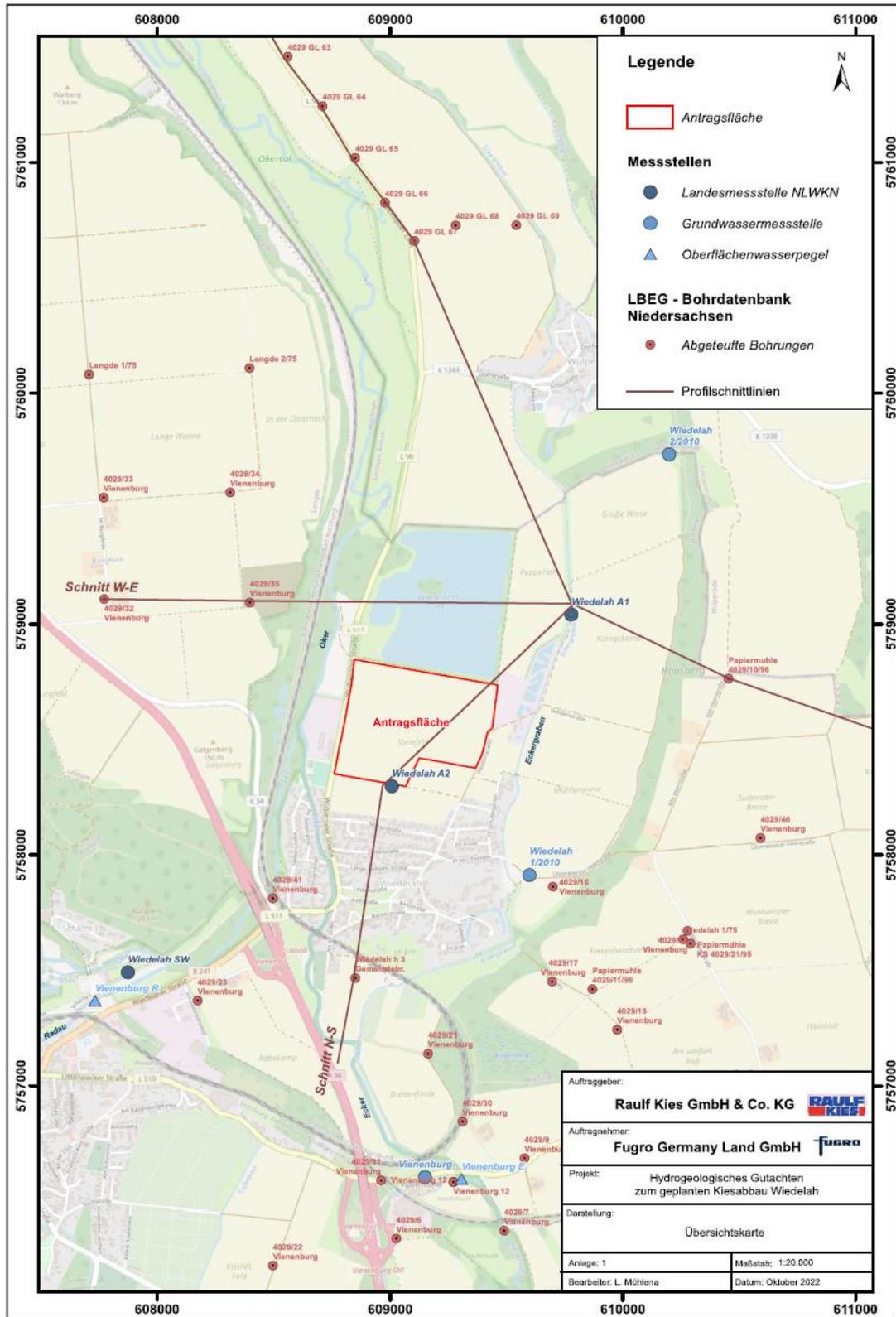
Frau Golumbeck erläutert die nächsten verfahrensschritte im Raumordnungsverfahren. Der Regionalverband als zuständige untere Landesplanungsbehörde werde nun alle in das Verfahren eingebrachten wesentlichen Inhalte abwägen und auch die im heutigen Termin neu aufgenommenen Punkte in die Abwägung mit einbeziehen.

Ziel sei die Entscheidung über die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens, welche in der Landesplanerischen Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgehalten werde. Dabei seien drei Varianten der Entscheidung möglich: raum- und umweltverträglich, raum- und umweltverträglich mit Maßgaben und nicht raum- und umweltverträglich. Der Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit Zustellung der Landesplanerischen Feststellung solle zeitnah erfolgen.

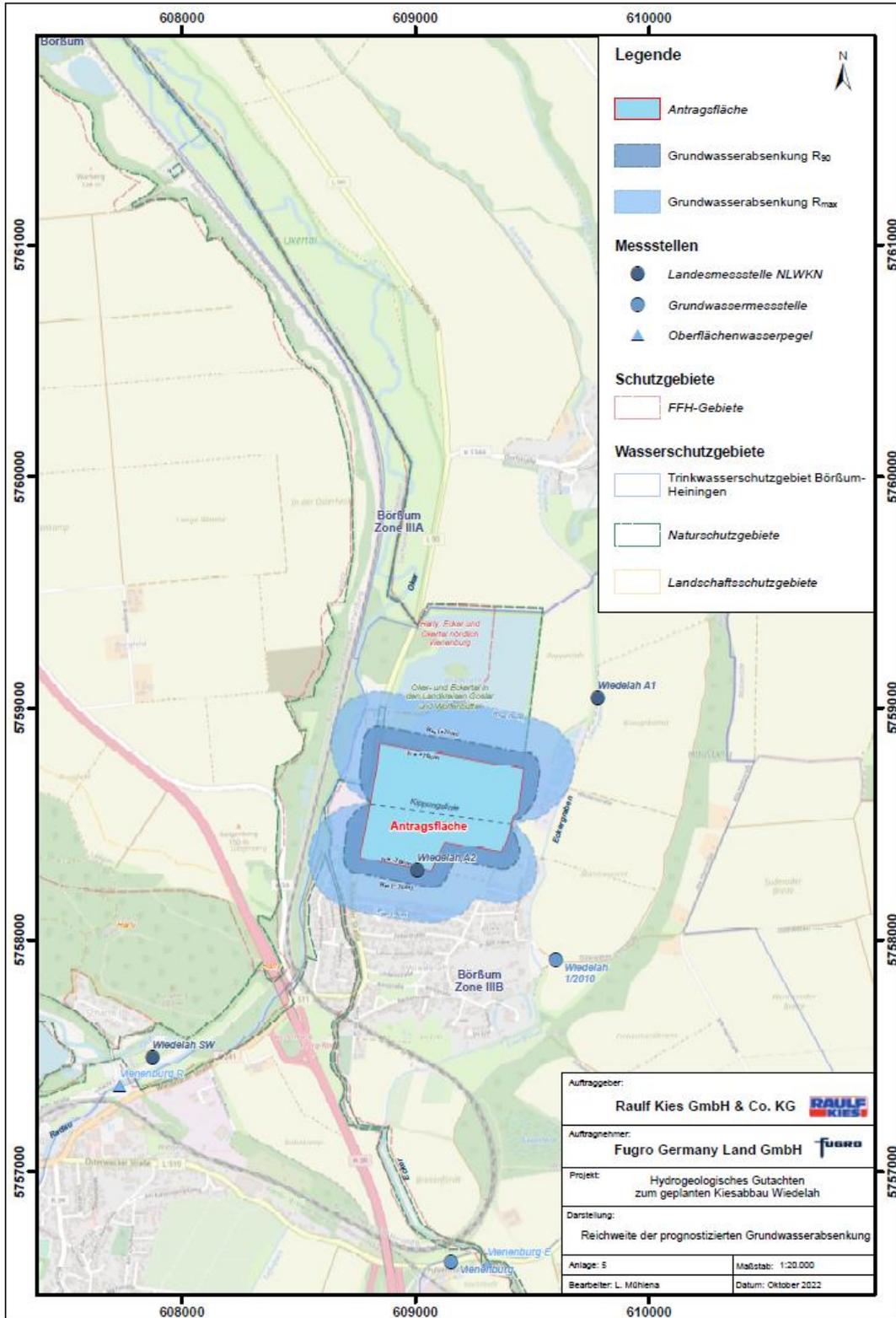
Das Ergebnismündliche zur heutigen Sitzung und die gezeigten Präsentationen sowie weiterführende Informationen, die zugesagt wurden, würden zeitnah auf der Verfahrens-Website bereitgestellt (Link siehe oben).

Frau Golumbeck bedankt sich für die Teilnahme und rege Beteiligung am heutigen Termin und schließt die Sitzung um 13:35 Uhr.

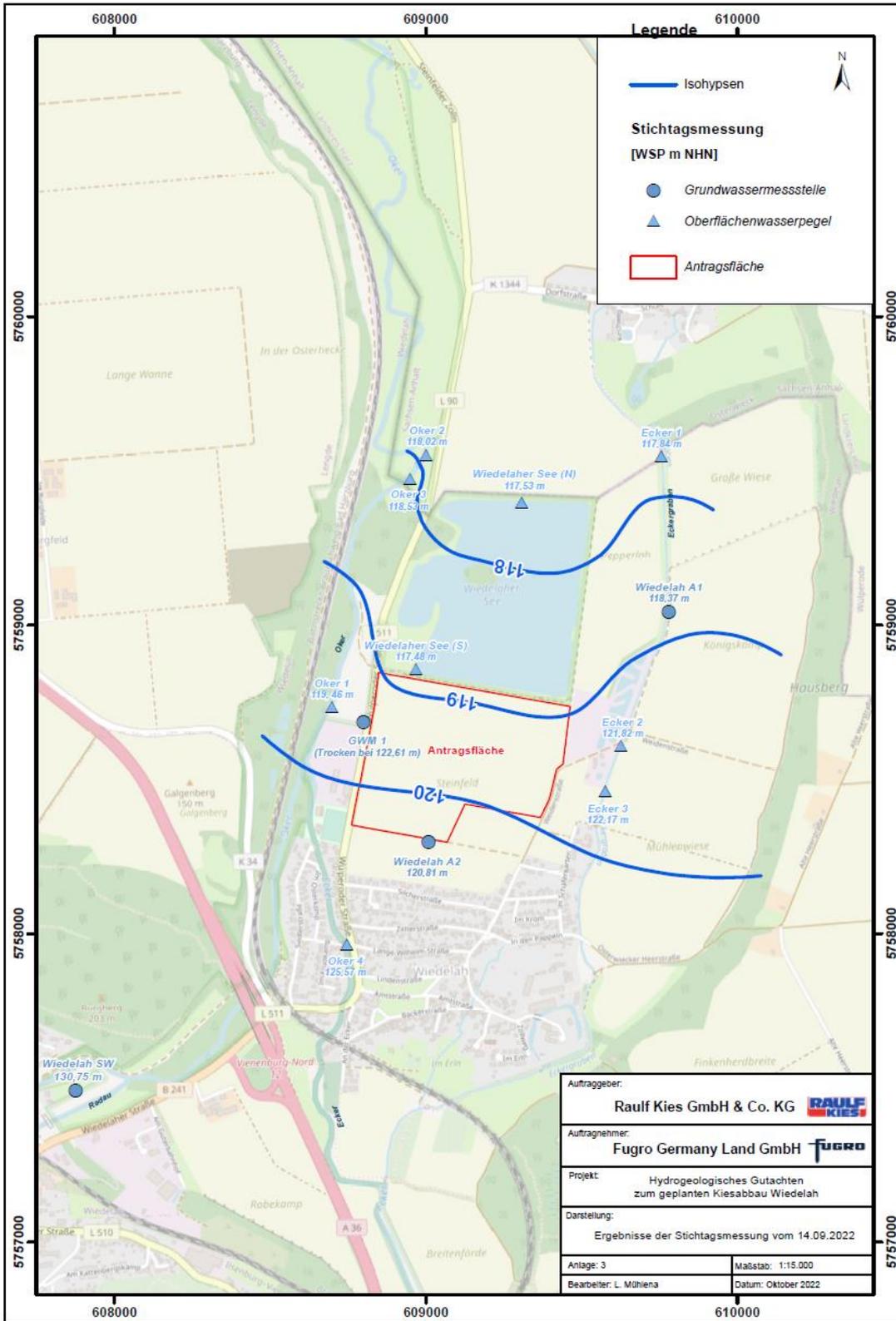
Anlagen



Karte 1: Übersichtskarte zu Messstellen (Quelle: Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, Antragsunterlagen)



Karte 2: Reichweite der prognostizierten Grundwasserspiegelveränderungen (Quelle: Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, Antragsunterlagen)



Karte 3: Grundwasser-Gleichenplan (Isohypsen) (Quelle: Nachtrag zum Hydrogeologischen Gutachten FUGRO)

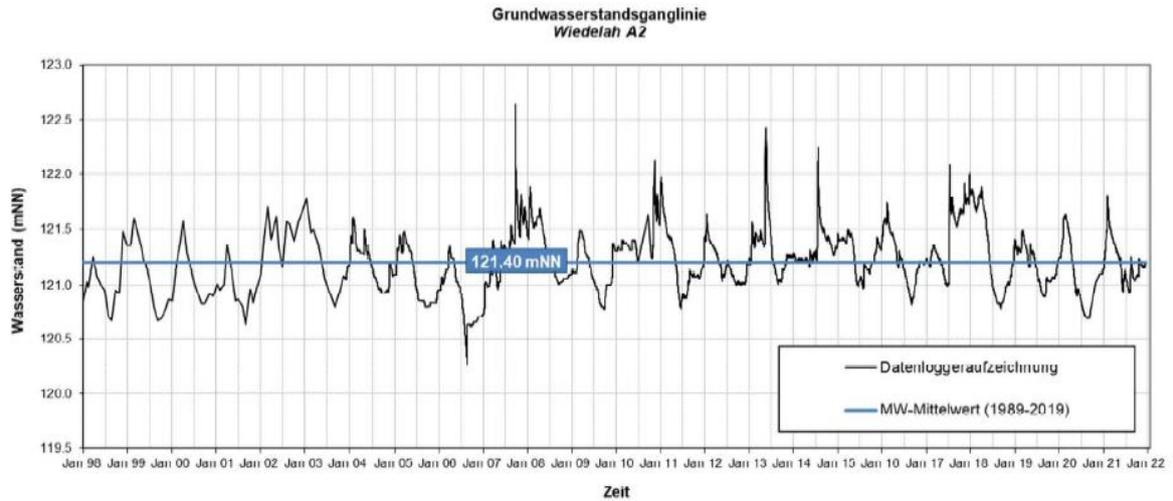


Abbildung 1: Grundwasserstandsganglinie an der Messstelle Wiedelah A2 im Zeitraum 1998-2022 (Quelle: Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, Antragsunterlagen)

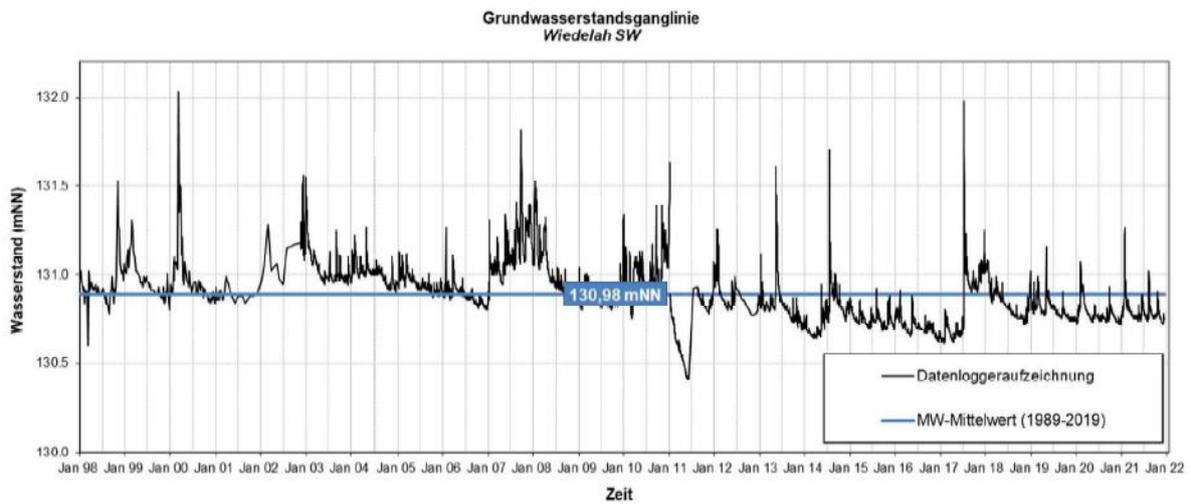


Abbildung 2: Grundwasserstandsganglinie an der Messstelle Wiedelah SW im Zeitraum 1998-2022 (Quelle: Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, Antragsunterlagen)